

2403 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 387/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leslie A [REDACTED],
[REDACTED] Road, P [REDACTED] F [REDACTED], N [REDACTED] /Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Bei der Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 180; 310). Ohne Rechtsfehler verneint der Berufungsrichter auch ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss mit § 150 EEG. Die Feststellung, daß der Kläger vor Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit staatenlos gewesen sei, betrifft die Anwendung ausländischen Rechts und ist für das Revisionsgericht bindend. War der Kläger somit aber vor Inkrafttreten des EEG-Schlussgesetzes für den jetzt geltend gemachten Freiheits-

und Gesundheitsschaden bereits nach § 160 BGG anspruchsberechtigt, so kann er ein Neuentzugsrecht nicht auf die Neufassung des § 150 BGG stützen (BGRK NW 1974, 93).

Schließlich entspricht es auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß die Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG in Verbindung mit Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluß nur in den Fällen ein Neuantragerecht für den Gesundheitsschadensanspruch begründet hat, in denen der Anspruch nach bisherigem Recht unanfechtbar oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden ist. Ein erstmaliges Neuantragerecht besteht in diesen Fällen nicht (BGH Anw 1974, 103 Nr. 18).

INDEX

2070

